

**(10.330) Interpellation Christoph Riner, SVP, Zeihen, vom 16. November 2010 betreffend Visumbefreiung für Staatsangehörige aus Mazedonien, Montenegro, Serbien, neu Kosovo und Bosnien; Beantwortung**

---

Aarau, 23. Februar 2011

10.330

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

**Allgemeine Bemerkungen**

Gemäss Art. 121 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) ist die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl Sache des Bundes. Somit kommt den Kantonen in diesem Bereich keine Rechtssetzungskompetenz zu. Der Bund hat im Rahmen der eidgenössischen Ausländergesetzgebung in diversen Bestimmungen die Einreisevoraussetzungen geregelt. Zudem richtet sich die Einreise in die Schweiz nach den Schengen-Assoziierungsabkommen.

Mazedonische, montenegrinische und serbische Staatsangehörige sind seit dem 19. Dezember 2009 für den kurzfristigen Aufenthalt im Schengenraum von der Visumpflicht befreit (Weisung des Bundesamts für Migration Nr. 322.125 vom 29. November 2010). Seit dem 15. Dezember 2010 sind Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina sowie Albanien von der Visumpflicht befreit (Weisung des Bundesamts für Migration Nr. 212.1 vom 7. Dezember 2009). Entgegen dem Interpellationstext gilt die Visumbefreiung jedoch nicht für Staatsangehörige von Kosovo.

### **Zur Frage 1**

"Ist der Regierungsrat bereit, Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass bei Einreisenden aus den genannten Staaten in Zukunft ersichtlich ist, wann die Einreise erfolgt ist? Wenn ja, welche (Meldepflicht bei Gemeinden bei Einreise, Einreisestempelpflicht in Pass)? Wenn nein, warum nicht?"

Drittstaatsangehörige müssen grundsätzlich beim erstmaligen Eintritt in den Schengenraum kontrolliert und ihr Reisepass abgestempelt werden (Art. 10 Abs. 1 Schengener Grenzkodex). Die vom Interpellanten geforderte Einreisestempelpflicht besteht damit bereits. In der Praxis ist jedoch eine lückenlose Grenzkontrolle, insbesondere bei Einreisen auf dem Landweg nicht möglich. Folglich finden sich nicht immer Einreise- beziehungsweise Ausreisestempel von den Ländern der Schengenaussengrenzen im Reisepass. Ob sich jemand mehr als 90 Tage innerhalb von 180 Tagen im Schengenraum aufgehalten hat, kann ohne Einreisestempel beziehungsweise Ausreisestempel nicht nachgewiesen werden. Zu beachten ist, dass ausländische Personen, die sich im Rahmen dieser 90-Tage-Regel bewilligungsfrei in der Schweiz aufhalten, gemäss Art. 9 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) nicht zur Anmeldung verpflichtet sind.

Aufgrund der vorstehend erwähnten fehlenden Rechtssetzungskompetenzen des Kantons ist es dem Regierungsrat nicht möglich, die vom Interpellanten vorgeschlagenen Massnahmen zu ergreifen. Der Entscheid über eine mögliche Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Schweizer Binnengrenzen würde dem Bund obliegen.

### **Zur Frage 2**

"Werden zusätzliche Massnahmen vom Kanton ergriffen, um der Schwarzarbeit im Zusammenhang mit der visumsfreien Einreise aus den genannten Staaten entgegenzutreten? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?"

Als Kontroll- und Koordinationsorgan im Bereich Schwarzarbeit fungiert im Kanton Aargau das Migrationsamt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben setzt es Inspektorinnen und Inspektoren ein, die täglich unangemeldete Kontrollen in Betrieben durchführen. Bei Verdacht auf eine Verletzung der Schwarzarbeitsgesetzgebung melden die Inspektorinnen und Inspektoren den Fall den betroffenen Amtsstellen (Sozialversicherungsanstalt, Quellensteueramt, Migrationsamt). Diese prüfen, ob sich der Verdacht erhärtet und leiten die nötigen Massnahmen und Sanktionen ein.

Die erwähnten Kontrollen umfassen Angehörige sämtlicher Staaten. Spezielle Massnahmen für Staatsangehörige von Mazedonien, Montenegro, Serbien und Bosnien-Herzegowina bedarf es nicht. Ausländischen Personen, deren illegale Anwesenheit oder Erwerbstätigkeit dem Migrationsamt bekannt wird, werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht und nach Abschluss des Strafverfahrens in ihr Herkunfts- oder Heimatland zurückgeführt.

### Zur Frage 3

"Wie viele Personen ohne Arbeitsbewilligung wurden bisher im 2010 im Kanton Aargau angehalten und aus welchen Ländern stammen diese?"

Bei den im Jahr 2010 durch das Inspektorat des Migrationsamts durchgeführten Kontrollen wurden 120 Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende ohne die nötige Bewilligung oder Online-Meldung zur Erwerbstätigkeit ermittelt und bei der Polizei verzeigt. Daraus resultierten bis Ende 2010 30 rechtskräftige Strafentscheide. Die verzeigten Personen stammen aus folgenden Staaten:

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl verzeigte Personen ohne Bewilligung oder Online Meldung</b>
Deutschland	22
Ungarn	16
Serbien und Montenegro	11
Rumänien	12
Slowakische Republik	9
Polen	7
Türkei	6
Grossbritannien	5
Kroatien	5
Vietnam	4
Kosovo	3
Bulgarien	2
Italien	2
Dominikanische Republik	2
China	2
Thailand	2
Bosnien und Herzegowina	1
Mazedonien	1
Kamerun	1
Nigeria	1
Tschechische Republik	1
Frankreich	1
Spanien	1
unbekannte Herkunft	3
<b>Total</b>	<b>120</b>

Als Koordinationsstelle bezüglich des Vollzugs der Schwarzarbeitsgesetzgebung sind dem Migrationsamt von den Strafverfolgungsbehörden überdies 134 zusätzlich eingeleitete Verfahren gegen das Ausländerrecht im Rahmen der Erwerbstätigkeit gemeldet worden. Die Beschuldigten hatten folgende Staatsangehörigkeit:

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Eingeleitete Verfahren gegen das Ausländerrecht</b>
Deutschland	25
Kosovo	18
Serbien und Montenegro	16
Mazedonien	8
Ungarn	8
Kroatien	8
Polen	5
Albanien	5
Türkei	5
Somalia	4
Bosnien und Herzegowina	4
Irak	3
Bulgarien	3
Rumänien	3
Tschechische Republik	2
Sri Lanka	2
Russland	1
Mongolei	1
China	1
Thailand	1
Bangladesch	1
Nigeria	1
Kolumbien	1
Brasilien	1
USA	1
Österreich	1
Italien	1
Spanien	1
Frankreich	1
Eritrea	1
Syrien	1
<b>Total</b>	<b>134</b>

Im Jahr 2010 wurden vom Migrationsamt zudem aufgrund von entsprechenden Polizeirapporten beziehungsweise Strafbefehlen 20 Wegweisungsverfügungen wegen Schwarzarbeit erlassen. Die weggewiesenen Personen stammen aus folgenden Staaten:

Staatsangehörigkeit	Wegweisung Schwarzarbeit
Kosovo	6
Serbien	4
Mazedonien	3
Thailand	2
Montenegro	1
Ungarn	1
Rumänien	1
China	1
Serbien oder Montenegro	1
<b>Total</b>	<b>20</b>

#### Zur Frage 4

"Stieg die Zahl der Asylanträge von Personen aus Mazedonien, Montenegro und Serbien im Jahr 2010 (seit der Visumsbefreiung) im Vergleich zum Jahr 2009 an?"

Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz von mazedonischen Staatsangehörigen hat im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 von 65 auf 436 (+ 371) Gesuche zugenommen.

Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz von montenegrinischen Staatsangehörigen hat im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 von 23 auf 19 (- 4) Gesuche abgenommen.

Die Zahl der Asylgesuche in der Schweiz von serbischen Staatsangehörigen hat im Jahr 2010 gegenüber dem Jahr 2009 von 682 auf 971 (+ 289) Gesuche zugenommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 986.–.

REGIERUNGSRAT AARGAU